



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) UNIRENT verkauft und installiert im Auftrag des Kunden Softwaresysteme, erstellt Anpassungen von Standardsoftware und erbringt Serviceleistungen sowie weitere Dienstleistungen, wie z.B. Schulungen. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Auftrag).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten allgemeine Regelungen und die Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten.
- (3) Diese Regelungen sind außerdem anwendbar, wenn allein Dienstleistungen durch die UNIRENT erbracht werden sollen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:
 - (a) Der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages das letzte aktuelle schriftliche Angebot / die Auftragsbestätigung von UNIRENT nebst Anlagen.
 - (b) Die hier niedergelegten Regelungen.
 - (c) Abwehrklausel
- (2) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Sofern Garantievereinbarungen zwischen einem Hersteller von Software oder Hardware und dem Kunden zustande kommen, gelten die AGB des jeweiligen Herstellers. Sofern UNIRENT Standardsoftware von einem Hersteller liefert, nach dessen AGB der Abschluss eines Lizenzvertrags direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller erforderlich ist, um weitere Software - Releases (Patches, Updates, Upgrades) zu erhalten, werden dessen Lizenzbestimmungen in den Vertrag einbezogen.

§ 3 Vorbehalt

- (1) UNIRENT behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten, gilt die Geltendmachung des Vorbehalts durch UNIRENT nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, UNIRENT teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- (3) Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch UNIRENT erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn UNIRENT teilt dem Kunden etwas anderes mit. Die Software muss in diesem Fall zurückgegeben und sämtliche eventuell angefertigte Kopien gelöscht sowie die Software von sämtlichen Rechnern und Servern des Kunden deinstalliert werden.



§ 4 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit Ansprüchen aufrechnen, die von UNIRENT unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Haftung / Datensicherung

- (1) UNIRENT übernimmt die Haftung für entgangene Gewinne oder Schäden, wie insbesondere Datenverluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht produktiv mit der Software arbeiten kann, sofern diese Schäden nicht dadurch verursacht wurden, dass es der Kunde unterlassen hat, die Software und die mit ihr verarbeiteten Daten in angemessenen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern. Die Haftung der UNIRENT Software für die Wiederherstellung von Daten und Software wird der Höhe nach auf diejenigen Kosten beschränkt, die erforderlich wären, wenn die Daten angemessener Weise gesichert worden wären. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die Haftung wegen Schäden, die infolge eines Mangels eines von der UNIRENT Software gelieferten Produkts oder einer von der UNIRENT Software erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Solche Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Installation der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die aus einer verspäteten Leistung geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15 % des Wertes des jeweiligen Auftrags begrenzt. Solche Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Installation der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden kann nicht gewährleistet werden. UNIRENT übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der UNIRENT Software beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der UNIRENT Software die Systemumgebung (Systemumgebung definiert als Hardware, Betriebssoftware oder Programme, die zur ordnungsgemäßen Funktion des Programms erforderlich sind) des Programms nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung verursacht wurde.

§ 6 Vertragsgegenstand für den Kauf von Standardsoftware

- (1) Der Kunde erwirbt über UNIRENT die im Angebot näher bezeichnete Standard - Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die "Software"). UNIRENT verkauft diese Software unter Bezugnahme auf die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- (2) Des Weiteren kann – je nach Auftrag – Bestandteil der Leistungen der UNIRENT die individuelle Anpassung der Standardsoftware nach Kundenwünschen sowie weitere Dienstleistungen, wie



z.B. Schulungen sein. Weitere Dienstleistungen, wie z.B. auch die Installation der Software schuldet UNIRENT nur dann, wenn dieses ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

- (3) Soweit Angestellte der UNIRENT vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

§ 7 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis für die Produkte und Dienstleistungen ergibt sich aus dem Auftrag. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne Abzug mit Lieferung bzw. Bereitstellung der Software und Rechnungsstellung.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt der Kunde die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen.

§ 8 Schutz der Software

- (1) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- (2) Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die Software vollständig gelöscht wird.

§ 9 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Die speziellen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus der Anlage zum Angebot. Neben diesen gelten die folgenden allgemeinen Mitwirkungspflichten als vereinbart:

- a. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- b. Der Käufer gewährt dem Verkäufer zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu der Software, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

Der Kunde sichert in angemessenen Abständen die Software und die mit ihr erhobenen und verarbeiteten Daten. Nach Wunsch wird UNIRENT dem Kunden bei der Erstellung eines Datensicherungskonzepts behilflich sein.

§ 10 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

- (1) Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- (2) UNIRENT bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder dem Käufer eine (i) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger oder (ii) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt.



- (3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem UNIRENT die Software dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert UNIRENT gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.
- (4) Solange UNIRENT auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb der UNIRENT Aussperrungen erfolgen (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), oder die Auslieferung durch behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist ("höhere Gewalt"), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung ("Ausfallzeit") als verlängert. UNIRENT teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als acht Wochen an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

Dem Kunden obliegt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der UNIRENT in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- (1) UNIRENT leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. § 1 Ziff. 3 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) UNIRENT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn UNIRENT dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist. UNIRENT hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Zeitspanne.
- (3) Bei Rechtsmängeln leistet UNIRENT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder tauscht die Software oder Teile hiervon aus.
- (4) UNIRENT ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (5) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Für die Leistung von Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter **§ 5** festgelegten Grenzen.
- (6) Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der Software entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die UNIRENT unverzüglich. Er ermächtigt die UNIRENT hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. UNIRENT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.
- (7) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer. Dies gilt nicht, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei der Geltendmachung von Schäden an



Leib, Leben oder Gesundheit und/oder der Verletzung von Garantiezusagen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (8) Mängelrügen haben unter genauer Schilderung der auftretenden Probleme zu erfolgen.
- (9) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen, wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffes per Fernzugriff vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch UNIRENT so schnell wie möglich behoben werden können. UNIRENT gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der Kunde eine der Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. UNIRENT hat dem Kunden dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Nutzungsrechte

Die Einräumung der Nutzungsrechte richtet sich nach der EULA des jeweiligen Herstellers. Für diese jeweilige Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, die auch über die Internetseiten heruntergeladen und angesehen werden können. Entsprechende Links (Verweise) befinden sich auf der Webseite unter dem Menüpunkt UNIRENT und dort unter AGB ([AGB](#)).

§ 14 Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 15 Allgemeines

- (1) Sollte eine Bestimmung der AGB oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von UNIRENT erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der UNIRENT hierfür Ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Datenschutz / Vertraulichkeit

- (1) UNIRENT hält die einschlägigen Datenschutzrechte ein. Welche personenbezogenen Daten UNIRENT auf welche Art und Weise verarbeitet und an wen diese Daten ggf. weitergegeben werden, ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, die unter [Datenschutzerklärung](#) eingesehen, heruntergeladen oder ausgedruckt werden kann.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (3) Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (4) UNIRENT hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.



- (5) Der Kunde kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn UNIRENT seiner Pflicht nach Ziff. 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften oder die Pflicht nach Ziff. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Schadensersatzpflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.



Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag - EULA)

Präambel

Diese EULA gilt nur für Software, die die UNIRENT (selbst) programmiert und entwickelt hat. Diese EULA gilt nicht für Software von anderen Herstellern, die über UNIRENT an den Kunden verkauft wird. Für diese jeweilige Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, die auch über die Internetseiten heruntergeladen und angesehen werden können. Entsprechende Links (Verweise) befinden sich auf unserer Website. ([AGB](#))

Für die Software von UNIRENT gelten die nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.
- (2) Die Rechtseinräumung erfolgt zeitlich endgültig, unter dem Vorbehalt der endgültigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und räumlich unbeschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt können dem Kunden je nach Vereinbarung Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränkt sind. Sie fallen im Falle einer Kündigung des Vertrags automatisch an UNIRENT zurück, ohne dass es einer eigenständigen Erklärung bedarf.
- (3) Die Nutzungsrechte erstrecken sich auch auf die mit der Software gelieferte Bedienungsanleitung (sowohl für die Print-Version als auch die digitalen Versionen (PDF etc.)). Diese darf nur zum Zwecke der internen Nutzung vervielfältigt werden.
- (4) Eine Erteilung von Unterlizenzen an Dritte oder eine Bereitstellung der Software für Dritte im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs (Outsourcing oder Application Service Providing) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch UNIRENT zulässig.

§ 2 Lizenztyp

- (1) Es werden Einzelplatzlizenzen vergeben. Der Kunde darf die Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installieren. Allerdings darf die Software simultan jeweils bis zu der vertraglich vereinbarten Anzahl der Lizenzen in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden. Beispiel: Hat der Kunde 10 Lizenzen erworben, darf er diese Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installieren. Er darf das Programm aber nur auf maximal 10 Rechnern gleichzeitig ablaufen lassen.
- (2) Will der Kunde das Programm mit einer höheren Anzahl von Rechnern simultan nutzen, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung durch die UNIRENT.
- (3) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen.
- (4) UNIRENT ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Fernzugriff zu überprüfen. Die Überprüfung ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Im Falle der Feststellung einer Lizenzverletzung trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung und ist verpflichtet, die fälligen Lizenzkosten nachzuzahlen. Wurden mit dem Kunden Pflegeleistungen und Hotline im Rahmen eines Wartungsvertrages vereinbart, erhöhen sich die festgelegten Wartungskosten für die zusätzlichen Lizenzen rückwirkend für das laufende Wartungsjahr. Der Kunde hat das Recht, den Gegenbeweis anzutreten.



§ 3 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Lieferung der Software erfolgt ausschließlich im Objektcode. Eine Lieferung der zu Grunde liegenden Quellprogramme (Sourcecode) wird nicht vereinbart.
- (2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nicht zulässig.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig.
- (4) Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- (5) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen und insbesondere keine unerlaubten Vervielfältigungen herstellen (ausgenommen hiervon ist die Datensicherung durch den Kunden). Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 4 Weitergabe

Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung der UNIRENT. Diese erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde der UNIRENT schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.